

0 VORBEMERKUNG

Die Firmen

- Binder Technologie GmbH,
- Binder Parametric Metal GmbH,
- Metallwarenfabrik Reichertshofen Karl Binder GmbH,

alle ansässig in der Münchener Strasse 45, 85123 Karlskron-Brautlach, haben einen Verhaltenskodex erstellt, der die Compliance-Grundsätze unserer Unternehmen und die Leitlinien für das Verhalten im Arbeitsalltag beinhaltet. Dieser Inhalt ist nicht abschließend und wird durch bedarfsgerechte Richtlinien sowie durch spezielle Arbeitsanweisungen ergänzt.

Dieser Verhaltenskodex baut auf nationalen und internationalen Standards auf. Hierzu zählen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), UN Convention against Corruption, Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex, sowie alle internen Regeln und Vorschriften von Binder. Dieser Verhaltenskodex besitzt in allen Unternehmensbereichen Binders gleichermaßen Gültigkeit.

Der Verhaltenskodex gilt sowohl für unsere Unternehmen als auch für unsere Lieferanten. Dafür wurde im Folgenden die Formulierung „wir“ gewählt.

1 EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Als allgemeiner Grundsatz gilt: Wir beachten konsequent die jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften sowie die internen Richtlinien und Regeln einschließlich dieses Verhaltenskodexes. Bei Unklarheiten über den Anwendungsbereich oder die Bedeutung bestimmter Regelungen sind der jeweilige Vorgesetzte oder gegebenenfalls ein externer Rechtsberater zu befragen. Zum Beleg der Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften sind Dokumente, Aufzeichnungen vorzuzeigen, wie z.B. Finanzberichte, Rechnungen, Testergebnisse, Qualitätsdokumente, etc.

Wir gehen verantwortungsvoll, kostenbewusst und sorgsam mit den durch die Unternehmen zur Verfügung gestellten Ressourcen um. Dies gilt insbesondere für die anvertrauten finanziellen Mittel. Finanzströme werden lückenlos und nachvollziehbar aufgezeichnet. Das Einrichten oder Unterhalten von sogenannten „schwarzen Kassen“ ist verboten.

Es darf nichts unternommen werden, was den Ruf von BINDER oder der Kunden von BINDER schädigt. Ebenso müssen alle Risiken und mögliche Schäden erkannt und eliminiert werden, die mit dem Gebrauch der Produkte einhergehen. Bei den BINDER Unternehmen sind wir fest davon überzeugt, dass Menschenrechte und Arbeitsbedingungen von höchster Bedeutung sind. Deshalb haben wir zusätzlich zu diesem Verhaltenskodex eine „Grundsatzerklärung Menschenrechte und Arbeitsbedingungen“ verabschiedet die folgende Punkte zur Achtung beinhaltet:

2 MENSCHENRECHTE

Wir wahren und fördern die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, so dass wir uns nicht an der Verursachung oder der Verletzung von Menschenrechten mitschuldig machen. Die grundlegenden Menschenrechte müssen bei der Durchführung aller geschäftlichen Aktivitäten eingehalten werden und alle Mitarbeiter (die eigenen, die der Lieferanten und die der Kunden) mit Würde und Respekt behandelt werden.

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Wir halten uns an die ILO Konvention zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von Kindern und a) lassen keine Arbeit von Kindern zu, die das von der ILO festgelegte Mindestarbeitsalter noch nicht erreicht haben. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden, sowie b) stellen keine Arbeiter für riskante Arbeiten ein, die nach der ILO Konvention 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

2.2 Verbot von Sklaverei, Menschenhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit

Wir stellen sicher, dass weder Zwangs- noch Pflichtarbeit noch jedwede Form von Sklaverei, Menschenhandel oder Schuldknechtschaft genutzt wird oder dazu beigetragen wird. Die Arbeit der Arbeitskräfte muss freiwillig sein und es muss ihnen möglich sein, das Arbeitsverhältnis beenden zu können. Einstellungsvoraussetzungen dürfen nicht der Entzug des amtlichen Personalausweises, Reisepasses oder der Arbeitserlaubnis durch den Arbeitgeber sein. Misshandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen, wie sexueller, physischer, psychischer oder jeglicher anderer Art, dürfen nicht stattfinden.

2.3 Faire Arbeitsbedingungen

Wir bezahlen unseren Arbeitskräften gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, ungeachtet deren Geschlechts oder anderen vorstehend gelisteten Unterschiede. Wir zahlen unseren Arbeitskräften einen angemessenen Lohn und Sozial- sowie Zusatzleistungen, welche mindestens den nationalen und lokalen Gesetzen entsprechen. Wir verpflichten uns dazu, die am Ort geltenden Arbeitszeitbestimmungen und -standards vorzuschreiben und einzuhalten. Arbeitsverträge liegen in schriftlicher und dem Arbeitnehmer verständlicher Form vor, einschließlich Information über den Lohn, Zusatzleistungen sowie Arbeitszeiten.

2.4 Einhaltung von Arbeitsstandards

Wir verpflichteten uns, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der für die Lieferanten vor Ort geltenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die maximale tägliche Arbeitszeit, Pausenzeiten, maximale Arbeitstage am Stück sowie den Jahresurlaub.

2.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wir verpflichten uns dazu, die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlung zu wahren. Wir erkennen das Recht der Beschäftigten an, Gewerkschaften zu gründen und bestehenden Gewerkschaften beizutreten sowie sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen. Dies darf den Arbeitskräften nicht nachteilig, z.B. in Form von Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung, ausgelegt werden.

2.6 Ungleichbehandlung und Rechte

Ein Betriebsklima, das von Fairness geprägt ist, fördert die Motivation und Effizienz. Die Beziehungen zwischen Führungskräften und Mitarbeitern auf allen Ebenen und in allen Unternehmensbereichen werden von Fairness, gegenseitigem Respekt, Offenheit und dem gemeinsamen Verständnis vertrauensvoller Zusammenarbeit geleitet. Jeder Mitarbeiter ist nachdrücklich aufgefordert, zu einer Atmosphäre respektvollen Miteinanders aktiv beizutragen, in der jegliche Art von persönlicher Belästigung untersagt ist. Hierzu gehören insbesondere Arbeitsplatzschikanen, unerwünschte sexuelle Annäherungen, unerwünschter Körperkontakt, unsittliche Angebote, Erniedrigungen jeglicher Art sowie beleidigende, anstößige oder herabsetzende Witze, Bemerkungen und Handlungen. Gewalt in jeglicher Form, Tätlichkeiten am Arbeitsplatz einschließlich Bedrohungen und

Einschüchterungen sowie Mobbing sind verboten. Verstöße – insbesondere gegen diese Grundsätze – ziehen entsprechende Maßnahmen und Sanktionen nach sich.

Jegliche Formen von Diskriminierung haben keinen Platz in unserer Unternehmenskultur. Wir benachteiligen oder bevorzugen niemanden aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Neigung, Herkunft oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale und dulden diesbezüglich keinerlei Diskriminierung. Der Maßstab für die Beurteilung von Beschäftigten ist ausschließlich ihre fachlichen Fähigkeiten, ihre Leistung und ihr ethisches Verhalten. Wir fördern aktiv ein entsprechendes Umfeld, um Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Bei Binder respektieren wir die Rechte lokaler Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften, Minderheiten, indigener Völker, Einheimischen und anderer verletzlicher Gruppen. Dabei streben wir diese Menschen zu schützen und jegliche negative Auswirkungen auf diese zu vermeiden bzw. zu unterbinden.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften, bspw. aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens, nicht zu Menschenrechtsverletzungen wie Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung führt, oder auf andere Weise Leib und Leben verletzt werden. Die Geschäftspartner schließen aus, dass sie direkt oder indirekt zur Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften beitragen, welche unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben.

2.7 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wir halten mindestens die jeweiligen nationalen Gesetze und Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein. Dies gilt für Mitarbeiter aber auch für Vertragspartner vor Ort. Hierfür gewährleisten wir einen angemessenen Rahmen durch das Durchführen von Risikoanalysen und das Ergreifen von Maßnahmen und Vorschriften zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Prozesse, Anlagen und Betriebsressourcen werden entsprechend den geltenden rechtlichen und internen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen sowie dem Brand- und Umweltschutz gesteuert. Es gilt das Prinzip „Safety First“. Zur Prävention werden unserer Anlagen regelmäßig kontrolliert und gewartet, Unfälle eingehend untersucht, und Notfallanweisungen erstellt und kommuniziert. Mitarbeiter werden gründlich unterwiesen, geschult und beaufsichtigt. Die Arbeitsumgebung muss sicher sein, und die Sicherheit der Mitarbeiter darf nicht durch Einnahme von Alkohol, verbotene Substanzen, legale und illegale Drogen gefährdet werden. Darüber hinaus arbeiten wir aktiv an der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (z. B. ISO 45001) oder ähnlichem. Der Konsum von Drogen (inkl. Alkohol) ist auf dem Betriebsgelände verboten.

3 KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ

Wir beachten den Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der anwendbaren Gesetze und internationalen Standards, beschränken den Einfluss der eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten auf die Biodiversität auf ein Minimum, betreiben ein angemessenes Umwelt- und Klimamanagement, folgen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip sowie fördern die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien. Die für die Umsetzung nötigen Vorschriften sind in einem nach ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystem festgelegt. Verbräuche wie Menge verwendeter Materialien, Abfällen und Emissionen werden dokumentiert und in Form von Kennzahlen verfolgt.

3.1 Nachhaltiges Ressourcenmanagement

Wir setzen Ressourcen wie Energie, Wasser, Land und Rohstoffe auf eine effiziente und nachhaltige Weise ein. Verpackungen werden auf das Nötigste reduziert und wo möglich auf Mehrwegverpackungen umgestellt.

3.2 Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Wir betreiben einen aktiven und nachhaltigen Klimaschutz, in dem wir z.B. ihre Energieeffizienz steigern oder den Bezug von erneuerbaren Energien fördern. Um CO₂-Reduktionsziele zu erhalten, ermöglichen wir Transparenz über CO₂-Emissionen und Reduktionen. Wir versuchen in diesem Zuge das Abfallaufkommen zu reduzieren. Wir beachten, dass es im Rahmen von Erwerb, Bebauung oder anderer Nutzung von Land örtlich nicht zu Zwangsräumungen kommt und es zudem durch den Erwerb von Land, Wald und Wasser und deren Nutzung nicht zum widerrechtlichen Entzug von Lebensgrundlagen von Personen kommt. Dabei werden die Landnutzung und Entwaldung zum Schutz von Tieren und Artenvielfalt aufs Minimum reduziert.

4 VERANTWORTUNGSVOLLES CHEMIKALIENMANAGEMENT, BESCHAFFUNG UND ENTSORGUNG

Wir vermeiden schädliche Bodenveränderungen, Wasserveränderungen und -verbrauch sowie Luft- und Lärmverschmutzung, welche die Umwelt so zerstören, dass es die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und Produktion von Nahrung erheblich erschwert, Personen den Zugang zu sauberem Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen erschwert oder verhindert oder die Gesundheit von Personen schädigt.

Wir halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Herstellungs- und Verwendungsverbote von Chemikalien und Materialien z. B. RoHS und REACH ein und weisen diese auf Anforderung nach. Dabei verpflichtet wir uns,

- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber zu beachten,
- das Verbot der Produktion und Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) sowie das Verbot des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen zu beachten,
- das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu beachten.

Wir befolgen die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Beschaffung von kritischen Materialien und Konfliktmineralien, insbesondere wenn sie in gekaufte Produkte integriert sind. Zu diesen Materialien gehören Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, Seltene Erden sowie andere Mineralien oder Metalle wie Bauxit, Kobalt, Titan und Lithium. Wir unterstützen die Bemühungen, die Beschaffung von Materialien, die zu Menschenrechtsverletzungen führen, zu unterbinden, und ihre Lieferanten mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Wenn die Quelle nicht bestimmbar ist, sollten entsprechende Zertifizierungen eingeholt werden oder diese Materialquelle sollte auslaufen. Die Verwendung von Konfliktmineralien sollte überwacht und uns gemeldet werden (falls zutreffend).

5 INTEGRITÄT IN GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Mit Integrität meinen wir die Übereinstimmung unseres äußeren Handelns mit unseren inneren Werten, basierend auf Rechtschaffenheit und Fairness. Die Integrität stellt eine Art inneren moralischen Kompass dar und bietet – beispielsweise im Falle von Regelungslücken – eine Hilfestellung für Entscheidungen und Handlungsweisen, die unseren Wertvorstellungen entsprechen und mit einem allgemeingültigen Verständnis von Rechtschaffenheit übereinstimmen. Wir achten stets auf ein integriertes Verhalten im Arbeitsalltag. Außerdem erwarten wir von unseren Mitarbeitern, dass sie sich auch im Hinblick auf eine ethische Unternehmensführung an sämtliche anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern halten, in denen sie tätig bzw. ansässig sind und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen. Steuergesetze, Handelsvorschriften, sowie sämtliche Vorschriften zur Exportkontrolle müssen eingehalten werden. Betrügerisches Verhalten, Täuschung, falsche Behauptungen mit dem Ziel, sich oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen, sind ebenso verboten wie jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Erpressung.

5.1 Freier Wettbewerb und Kartellrecht

Wir stehen mit zahlreichen anderen Unternehmen innerhalb und auch außerhalb unserer Branche im geschäftlichen Wettbewerb. Wir bekennen uns zu einem fairen und unbeschränkten Wettbewerb unter Beachtung der Vorgaben des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Alle Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Kartell- und Wettbewerbsrechts verpflichtet. Dies umfasst das Verbot kartellrechtswidriger Vereinbarungen sowie das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Die Mitarbeiter unterlassen insbesondere Vereinbarungen oder Absprachen mit Wettbewerbern sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Branche über die Preise von Produkten und Dienstleistungen. Dies gilt sowohl für Einkaufs- als auch für Verkaufspreise. Weiterhin sind solche Vereinbarungen oder Absprachen über Produktions- und Absatzmengen eines Produktes sowie über die Aufteilung von Märkten und Kunden unzulässig. Die Mitarbeiter müssen sich darüber bewusst sein, dass auch der Austausch von wettbewerbslich sensiblen Informationen gegen geltendes Recht verstößt. Gegenüber Lieferanten und Händlern sind in aller Regel Preisbindungen, Alleinbelieferungs- oder Alleinbezugsverpflichtungen, missbräuchliche Rabatte sowie aufgezwungene Verknüpfungen von unterschiedlichen Produkten oder Dienstleistungen bei Abnahme oder Bezug („Koppelungen“) regelmäßig unzulässig. Bei Teilnahme an einer Ausschreibung findet keinerlei Absprache mit anderen Teilnehmern dieser Ausschreibung statt.

5.2 Verbot von Korruption und Bestechung

Unsere Mitarbeiter halten sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter von BINDER, Kunden oder Lieferanten von BINDER mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Dies schließt ebenfalls Bestechungs- und Schmiergelder, Geldgeschenke, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige Anreize, Gefälligkeiten, Vorteile oder Zuwendungen von Wert zur Erlangung unlauterer geschäftlicher Vorteile ein. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Lieferanten in Zusammenhang mit der Tätigkeit für BINDER mit weiteren Dritten zusammenarbeiten. Dies umfasst auch das Verbot unpassender Zahlungen an offizielle Stellen wie Regierungsvertreter, politische Parteien oder Bewerber für öffentliche Positionen, mit dem Ziel der Erlangung eines Wettbewerbsvorteils oder anderer Vorteile. Andere Arten von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten dürfen nicht gegen geltendes Recht oder Standards des Empfängers verstoßen und müssen den marktüblichen Gepflogenheiten entsprechen. BINDER sowie seine Lieferanten treffen ausreichende Vorkehrungen, um Korruption auch in allen geschäftlichen Vereinbarungen wie Verträgen etc. zu verhindern und zu entdecken.

5.3 Geschäftsgeheimnisse

Wir stellen sicher, dass vertrauliche Informationen der Kunden von BINDER sowie von BINDER selbst, gemäß geltender Gesetze und Verträge, geheim gehalten werden und geistiges Eigentum geschützt wird. Darüber hinaus werden festgestellte Plagiate oder gefälschte Materialien/Produkte nicht in den Umlauf gebracht, sondern den zuständigen Stellen gemeldet. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung übermittelt wurden und nicht öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht für den Insiderhandel verwendet werden. Ferner halten wir alle anwendbaren Datenschutzgesetze ein und verwenden Software Dritter (einschließlich Open-Source-Software und Firmware) nur im Rahmen des gewährten Rechteinhalts und unter Einhaltung der entsprechenden Lizenzbedingungen. Wir betreiben ein Cyber-Security-Programm, das Bedrohungen des Informationssystems, der Produkte und Services sowie der Lieferkette verringert, unter Berücksichtigung aller vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben. Wir halten alle anwendbaren Datenschutzgesetze ein und verwenden Software Dritter (einschließlich Open-Source-Software und Firmware) nur im Rahmen des gewährten Rechteinhalts und unter Einhaltung der entsprechenden Lizenzbedingungen.

Insiderinformationen sind alle nicht öffentlich bekannten präzisen Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, BINDER oder seinen Kunden wirtschaftlich zu schaden. Mitarbeiter dürfen Insiderinformationen nicht zum persönlichen Vorteil nutzen oder unbefugt an Dritte weitergeben.

Verstöße – insbesondere gegen diese Grundsätze – ziehen entsprechende Maßnahmen und Sanktionen nach sich, bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

5.4 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von Geldern oder sonstigen Vermögensgegenständen, die durch vorangegangene Straftaten erworben wurden, in den legalen Wirtschaftskreislauf. Geldwäsche wird oft zur Terrorismusfinanzierung verwendet. Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und beteiligt sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung. Die Mitarbeiter nehmen Abstand von Geschäften, durch die ein solches Einschleusen beispielsweise in Form von Entgegennahme, Umtausch oder Transfer der illegal erworbenen Gelder oder Vermögensgegenstände ermöglicht oder unterstützt wird. Wir beachten die Einhaltung von nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In diesem Zusammenhang beachten sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf „Konfliktrohstoffe“ und halten diese entsprechend ein.

5.5 Interessenskonflikte

Die Mitarbeiter sind sich bewusst, dass eine Vermischung von beruflichen und privaten Belangen problematisch sein kann. Geschäftliche Entscheidungen oder Personalentscheidungen dürfen nicht aufgrund von privaten Interessen oder Beziehungen getroffen werden. Die Mitarbeiter treffen daher ihre Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten gegenüber offen zu legen und angemessen zu lösen.

5.6 Verhinderung von Betrug

Betrug ist eine absichtlich irreführende Handlung (oder Unterlassung), die die Absicht hat, eine vorteilhafte Situation für Sie, eine andere Person oder das Unternehmen zu erschaffen oder einer Verpflichtung oder Verantwortung zu entgehen. Er unterscheidet sich von einem Fehler, weil es hierbei um eine absichtliche Handlung geht. Wir untersagen alle betrügerischen Handlungen.

Der Begriff „Betrug“ umfasst:

- Unehrlische oder betrügerische Handlungen
- Missbrauch oder Veruntreuung von Geldern
- Veränderung von Dokumenten und Aufzeichnungen
- Veruntreuung der Vermögenswerte des Unternehmens, der Angestellten, Kunden, Partner oder Lieferanten
- Unehrlische Praktiken oder Vertrauensbruch, die vorsätzlich zu Gewinnzwecken oder zur Erlangung eines unfairen oder unlauteren Vorteils
- Fälschung von Informationen, absichtliche Unterlassung, Vortäuschung falscher Tatsachen, und vorsätzlicher Missbrauch von qualifizierten Ressourcen oder Zertifizierungen/ Qualifizierungen/ Bevollmächtigungen.

Wir setzen uns für die Verhinderung und Aufdeckung von Betrug ein und gehen jedem Verdacht auf betrügerisch Aktivitäten nach. Betrug ist eine Straftat und wird in unserem Unternehmen nicht geduldet.

6 HINWEISGEBERSYSTEM

Bei Verdacht auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex unserer Unternehmen steht den Mitarbeitern von BINDER, der Kunden und Lieferanten von BINDER sowie sonstigen Betroffenen eine neutrale Ansprechstelle bei BINDER zur Verfügung. Die Hinweise, die unser Whistle Blowing System erreichen werden vertraulich behandelt und der Hinweis oder die Beschwerde vertraulich an die relevante Stelle bei BINDER weitergeleitet um weitere Maßnahmen treffen zu können. Der Hinweisgeber wird hierdurch vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Bewussten Falschmeldungen wird jedoch disziplinarisch nachgegangen.

Kontaktdaten:

hinweisgeber@bindernet.de

hinweisgeber@bindertechnologie.de

7 SELBSTCHECK FÜR MITARBEITER ZUM THEMA INTEGRITÄT

Bei Unsicherheiten darüber, ob eine bestimmte Handlung unter Compliance-Gesichtspunkten kritisch sein könnte, kann ein kurzer Selbstcheck eine Hilfestellung bieten. In einer solchen Situation sollte sich jeder Mitarbeiter die folgenden Fragen stellen:

- „Habe ich ein gutes Gefühl bei der Sache oder bin ich beunruhigt?“
- „Was wäre, wenn es morgen in der Zeitung stünde?“
- „Was würden meine Familie und meine Freunde dazu sagen?“

Die Beantwortung dieser Fragen kann zwar eine professionelle rechtliche Beratung nicht ersetzen, aber eine erste Einschätzung der Situation liefern. Bei Unsicherheiten wenden sich die Mitarbeiter an ihren Vorgesetzten oder mittels der Hinweisgeber-Mail-Adresse an eine neutrale Person des Unternehmens.

8 EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX DURCH LIEFERANTEN VON BINDER

Der Verhaltenskodex für BINDER-Lieferanten ist ein verpflichtender Bestandteil aller Verträge von BINDER mit ihren Lieferanten. Die Lieferanten von BINDER verpflichten sich daher, unabhängig von ihrem geschäftlichen Standort, alle vorstehend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex einzuhalten und zu fördern sowie ihre Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen. BINDER erwartet, dass die Lieferanten die Inhalte dieses Verhaltenskodex an ihre Sub- und Nachunternehmer weitergeben und darauf hinwirken, dass ihre Sub- und Nachunternehmer diese Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten.

BINDER behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei den Lieferanten in angemessener Weise zu überprüfen. Hierzu wird sich BINDER mit dem Lieferanten über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen BINDER und dem Lieferanten dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält BINDER sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für BINDER unzumutbar wird, behält sich BINDER unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

9 NACHHALTIGKEIT

9.1.1 Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Dekarbonisierung

Zum effizienten Einsatz von Energie beabsichtigen wir den Energieverbrauch und die relevanten Scope 1 (direkte CO₂ Emissionen) und Scope 2 (indirekte CO₂ Emissionen) als CO₂ Äquivalente zu überwachen und zu reduzieren sowie die wirtschaftliche Beschaffung, Einsatz und die Weiterentwicklung energieeffizienter Technologien zu fördern.

Ferner erweitern wir die Integration von erneuerbaren Energien, um die Dekarbonisierung weiter zu optimieren.

9.1.2 Wassermanagement (Wasserverbrauch und -wirtschaft)

Unser Wassermanagement beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Grundsätze:

- den Einsatz und die Weiterentwicklung von wassersparenden Technologien und Technologien zur Wiederverwendung von Wasser zu fördern;
- Abwässer zu bestimmen, zu überwachen und zu kontrollieren und, sofern zutreffend, gemäß Vorgaben vor der Einleitung oder Entsorgung zu behandeln;
- das Wassermanagement sollte die Dokumentation, Bestimmung und Überwachung von Wasserquellen (Herkunft), Wassernutzung und Wasserabfluss und -einleitung beinhalten

9.1.3 Luftqualität/-reinhaltung

Zur Sicherstellung der Luftqualität-Erhaltung betreiben wir in regelmäßigen Abständen eine Überwachung der Emissionen in die Umgebungsluft z. B. von organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln (Feinstäuben etc.), ozonschichtschädigenden Chemikalien und Verbrennungs- Nebenprodukten durch die produktionsbedingten Prozesse. Es werden Maßnahmen ergriffen, diese Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Das Mindestziel ist hier die Einhaltung der jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Technische Anleitung -TA- Luft).

9.1.4 Chemikalienmanagement

Unser Chemikalienmanagement beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Grundsätze unter Berücksichtigung der REACH- und RoHS-Verordnungen:

- Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, wirksam zu identifizieren. Die Verwendung dieser identifizierten Chemikalien und anderer Stoffe ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Verwendung von Ersatzstoffen (mit einem geringeren Gefährdungspotential) ist zu prüfen;
- die ein Gefahrenstoffmanagement sicherstellen, so dass Gefahrstoffe durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können

9.1.4.1 Konflikt-Mineralien

Zu Konfliktmineralien gehören Tantal, Zinn, Gold, Wolfram und Kobalt, die unter Anderem aus der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Gebieten gefördert werden.

Der Lieferant ist verpflichtet,

- jeden Einsatz und jeden entdeckten Einsatz sowie Hinweise auf einen möglichen Einsatz von Konflikt-Mineralien in an Binder gelieferten Bauteilen, Komponenten, Materialien oder Produkten gegenüber Binder unverzüglich anzuzeigen. Das Reporting hierzu erfolgt unter Verwendung der aktuell gültigen CMRT-Vorlage (Conflict Minerals Reporting Template; www.responsiblemineralsinitiative.org).

9.1.5 Nachhaltiges Ressourcenmanagement

Unser nachhaltiges Ressourcenmanagement beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Grundsätze:

- die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Wasser, fossile Energieträger, Mineralien und Produkte aus Urwäldern zu minimieren, optimieren oder (wo möglich) zu vermeiden. Hierbei sollten Vorgehen und Techniken wie beispielsweise die Änderung der Produktionsprozesse, der Wartungsabläufe und Abläufe des Gebäudemanagements, Material-Substitutionen, Wiederverwendung und Recycling zum Einsatz kommen;
- Umweltverschmutzung und Umweltschäden (in allen Phasen der Produktion und/oder Dienstleistungserbringung) zu vermeiden

9.1.6 Abfallmanagement

Unser Abfallmanagement beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Grundsätze:

- einen effizienten Ablauf einzuführen und zu betreiben, der die Bestimmung, Sortierung, Reduzierung, Entsorgung oder Beförderung/Weiterleitung sowie Recycling von Feststoffabfall wirksam sicherstellt (entsprechend relevanter Vorgaben und Gesetze);
- bei gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen, Möglichkeiten und Chancen der Abfallvermeidung und Wiederverwendung/Recycling zu berücksichtigen. Dabei ist die idealerweise eine Lebenszyklus-Betrachtung anzuwenden (Entwicklung, Herstellung, Nutzung, Nutzungsende und/oder Verwertung);
- der Lieferant wird zudem aufgefordert, Maßnahmen zu entwickeln, die die nachhaltige Nutzung von Wasser in die operativen Planungsabläufe einbeziehen (Wasser- Management). Dies sollte u.a. auch die Betrachtung der operativen Auswirkungen möglichen Wassermangels/Wasserknappheit beinhalten

9.1.7 Bodenqualität-Management und Biodiversität

Unser Bodenqualität-Management beinhaltet die nachfolgenden aufgeführten Grundsätze:

- wir achten auf Landnutzung, durch die es zu keinem permanenten Verlust an biologischer Vielfalt kommt;
- wir schützen natürliche Ökosysteme und tragen zu keiner Veränderung, Entwaldung oder Schädigung natürlicher Wälder bei
- bei Neubauten achten wir auf einen guten Ausgleich zwischen Grünflächen und Baufläche;
- Im Wasserschutzgebiet achten wir besonders darauf die Bodenqualität nicht zu schädigen, oder Tiefenbohrungen vorzunehmen;
- in unserer Produktion sowie in unseren Unternehmensprozessen werden keine Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft verwendet;
- wir beteiligen uns nicht an Landraub und achten auf die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften

9.1.8 Lärmemission

Zur Sicherstellung der Lärmemission-Minimierung (aus unseren produktionsbedingten Prozessen) werden, wenn erforderlich die Lärmquellen analysiert, typisiert, um geeignete Abstellmaßnahmen festzulegen und einzuleiten. So versuchen wir, die Lärmbelastung von Menschen und Tieren auf ein erträgliches Maß zu minimieren, um ein angemessenes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Das Mindestziel ist auch hier die Einhaltung der jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung -TRLV- Lärm).

9.1.9 Tierschutz und Tierwohl

Für uns ist es von großer Bedeutung, dass unsere unternehmerischen Aktivitäten auch das Wohl von Tieren berücksichtigen. Grundsätzlich sind Tierversuche zu vermeiden und alternative tierversuchsfreie Methoden zu bevorzugen, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In allen Fällen sind national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z.B. das Deutsche Tierschutzgesetz einzuhalten. Unsere Produkte entstehen ohne Tierquälerei.